

# **Satzung des Amtes Peitz über die Ausleihe von Sport- und Freizeitgeräten, vom Verkaufsanhänger sowie über die Inanspruchnahme von Service- und Dienstleistungen im Kultur- und Tourismusamt**

Das Amt Peitz erlässt auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4 und 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 450), in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 188) in Verbindung mit §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) und den §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgaberechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 231), die folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 29.04.2002 beschlossene Satzung des Amtes Peitz über die Ausleihe von Sport- und Freizeitgeräten, vom Verkaufsanhänger sowie über die Inanspruchnahme von Service- und Dienstleistungen im Kultur- und Tourismusamt.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Amt Peitz verfügt über Sport- und Freizeitgeräte, die an Interessierte ausgeliehen werden können. Weiterhin besitzt das Amt Peitz einen Verkaufsanhänger, der an ausgewählte Institutionen verliehen werden kann. Die Satzung regelt die Verfahrensweise bei der Ausleihe.
- (2) Des weiteren regelt diese Satzung die Verfahrensweise bei der Erbringung von besonderen Angeboten durch das Kultur- und Tourismusamt.
- (3) Der Benutzer zahlt für die im Abs. 1 und 2 angegebenen Angebote ein entsprechendes Entgelt.
- (4) Die Nutzung der Angebote erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Entsprechende Verträge sind abzuschließen.

## **§ 2 Benutzerkreis**

- (1) Die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Angebote können von jedem Bürger oder Besucher des Amtes Peitz genutzt werden.  
Eine Ausnahme hierbei bildet der Verleih des Verkaufsanhängers. Dieser kann nur auf Antrag an kommunale Einrichtungen des Amtes Peitz und in Ausnahmefällen an gemeinnützige Vereine mit Sitz im Amt Peitz verliehen werden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Ausleihe besteht grundsätzlich nicht.

## **§ 3 Ausleihe von Sport- und Freizeitgeräten**

- (1) Durch das Amt Peitz - Kultur- und Tourismusamt - können Sport- und Freizeitgeräte verliehen werden. Die Art der zur Verfügung stehenden Sport- und Freizeitgeräte sowie die bei der Ausleihe dieser Geräte zu entrichtenden Entgelte werden im jeweils gültigen Tarif geregelt, der vom Amtsausschuss des Amtes Peitz festgelegt wird.
- (2) Beim Verleih von Sport- und Freizeitgeräten gilt für den Benutzer die jeweils gültige Benutzerordnung, die vom Amtsdirektor des Amtes Peitz festgelegt wird.
- (3) Die Benutzung der Sport- und Freizeitgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

**§ 4**  
**Service- und Dienstleistungen**

(1) Das Amt Peitz - Kultur- und Tourismusamt - bietet Service- und Dienstleistungen auf kulturellem, sportlichem sowie touristischem Gebiet an. Dazu zählen die Durchführung oder die Mitorganisation von Kultur- und Sportveranstaltungen, Messen, Schulungen und ähnlichen Veranstaltungen. Weiterhin erstellt das Amt Peitz Printmedien, wie Gastgeber- Gaststättenverzeichnis, Veranstaltungspläne. Souvenirartikel und Druckereierzeugnisse können, auch auf Kommissionsbasis, verkauft werden. Die Höhe der Entgelte für Gastgeber und Gaststättenverzeichnis wird im gültigen Tarif festgelegt, der durch den Amtsausschuss des Amtes Peitz festgelegt wird.

(2) Das Amt Peitz kann vom Leistungsnehmer bzw. Begünstigten die Zahlung entsprechender Entgelte verlangen. Für den Verkauf von Souvenirartikeln und Druckerzeugnissen gilt die jeweils gültige Preisliste.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 13.05.2002

Peitz, den 13.05.2002

gez. Horst Fillmer  
Vorsitzender des Amtsausschusses  
- Siegel -

gez. Dr. Guido Odendahl  
amtierender Amtsdirektor

*Diese Satzung des Amtes Peitz über die Ausleihe von Sport- und Freizeitgeräten, vom Verkaufsanhänger sowie über die Inanspruchnahme von Service- und Dienstleistungen im Kultur und Tourismusamt wurde im „Peitzer Amtsanzeiger - Amtsblatt für das Amt Peitz“ ,Ausgabe 10/2002 vom 22.05.2002 ,öffentlich bekannt gemacht.*